

Bundeseinheitlicher Bußgeldkatalog für den Vollzug der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden

Warum?

Die Verfassungsorgane fordern einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog für Verstöße gegen geltendes Lebensmittelrecht (siehe Drucksache 369/18 vom 21. 09.2018 des Bundesrates und Bundestag (Drucksache 18/12403 vom 17.05.2017, Entschließung zur Drucksache 19/4726 vom 14.03.2019). Und auch im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung wurde vereinbart, dass eine rechtssichere Veröffentlichung von festgestellten Verstößen gegen die Lebensmittelsicherheit im Sinn von § 40 Absatz 1a LFGB auf der Grundlage eines einheitlichen Bußgeldkatalogs angestrebt wird. Diesen Forderungen schließt sich auch der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e.V. an.

Ein einheitlicher Bußgeldkatalog wäre die Grundlage zur gleichgearteten Ahndung von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht durch die über 400 zuständigen Behörden in den 16 Bundesländern. Da die Veröffentlichungspflicht nach § 40 Absatz 1a LFGB an eine zu erwartende Bußgeldhöhe von mindestens 350 Euro anknüpft, kann ein einheitlicher Vollzug der Norm nicht sichergestellt werden, solange kein bundesweit einheitlicher Bußgeldkatalog für Verstöße im Lebensmittelrecht existiert.

Ein bundesweit verbindlicher Bußgeldkatalog schafft eine erhöhte Rechtssicherheit und ist ein wichtiger Beitrag zur weiteren Vereinheitlichung des Vollzugs lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Um die auf die gesamte Bundesrepublik bezogene, aber auch landesintern zu beobachtende Ungleichbehandlung von Unternehmen zu beseitigen, ist der schnellstmögliche Erlass eines bundesweit einheitlichen Bußgeldkatalogs durch die Bundesregierung also dringend erforderlich.

Wie?

Ein Bußgeldkatalog dient der einheitlichen Ahndung häufig auftretender gleichartiger Vergehen. In diesem Katalog werden Verstöße/Tatbestände aus den einzelnen lebensmittelrechtlichen Vorschriften und deren Ahndungsmöglichkeiten aufgelistet, einschließlich einer empfohlenen Bußgeldhöhe als Rahmen/Spanne. Die Höhe eines Bußgeldes bemisst sich nach § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz. Demnach ist Grundlage für die Zumessung der Geldbuße die Bedeutung und Schwere der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Betroffenen trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen kommen in Betracht. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Die Tatbestände, u.a. der VO (EG) Nr. 852/2004 sind sehr unbestimmt und allgemein gehalten. Diese sollen für eine Vielzahl von Einzelfällen gelten. Bei der Prüfung wird die zuständige Behörde also folgendes berücksichtigen, u.a.: Vorwerfbarkeit, Vorsatz/Fahrlässigkeit, Stellung des Betroffenen im Lebensmittelunternehmen (Inhaber, Geschäftsführer, Marktleiter, Angestellter, Beauftragter, usw.), Kreis der betroffenen Verbraucher, andere geeignete Maßnahmen, erfolgte Belehrungen, erstmaliger Verstoß, Wiederholungsfall.

So könnte es aussehen, ein Beispiel:

Bußgeldkatalog

Stand April 2019

für Ordnungswidrigkeiten im Lebensmittelrecht - (§ 17 Abs. 3 OWiG)

Lfd. Nr.	Verstoß /Tatbestand	Rechtsnorm	Ahndung	Hinweise	Rahmen in EURO
Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004					
01	Unzureichende Reinigung von Gegenständen, Armaturen und Ausrüstungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. V Nr. 1a	§ 2 Nr. 5 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB	Berechnung: 1 Gegenstand: 35 € jeder weitere unsaubere Gegenstand 50 € zusätzlich	35 - 500
02	ekelerregende, nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 852 Anhang II	§ 3 Satz 1 LMHV i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. I bis XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004	§ 10 Nr. 1 LMHV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	Berechnung: Einzelverstoß: 50 € bei mehreren Verstößen fachlich bewerten und je nach dem Grad der nachteiligen Beeinflussung festlegen	Ausgangskontrolle: 50 - 300 mit Nachkontrollen: 200 - 800 Wiederholung: 500 - 1200
Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002, gegen das LFGB und weitere Produktverordnungen					
03	Inverkehrbringen nicht sicherer LM (Fahrlässigkeit)	Verstoß gegen Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b	§ 60 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 2 Nr. 1 LFGB		
	a) für ein Lebensmittel - Inhaber, Geschäftsführer - Marktleiter - Angestellter, Beauftragter				200 - 500 150 - 300 100 - 200
	b) für jedes weitere Lebensmittel Inhaber, Geschäftsführer, Marktleiter Angestellter, Beauftragter				150 150

Lfd. Nr.	Verstoß /Tatbestand	Rechtsnorm	Ahndung	Hinweise	Rahmen in EURO
	c) im Wiederholungsfall			Vorsatz prüfen!	doppelter Betrag
04	Keine Kenntlichmachung von Zusatzstoffen (Speisekarte!) (Fahrlässigkeit)	§ 9 ZZuV	§ 10 Abs. 5 ZZuV i.V.m. § 60 Abs. 1 LFGB		55 - 200
05	Nichtdulden von Überwachungsmaßnahmen oder Entnahme einer Probe	§ 44 Abs. 1 LFGB i.V.m. Art. 18 Abs. 4 u. Art.19 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002	§ 60 Abs. 2 Nr. 19 LFGB		Fahrlässigkeit 250 - 500 Nach Belehrung: Vorsatz 600 - 1.000
06	Nicht oder nicht rechtzeitige Rücknahme eines nicht sicheren Lebensmittels	Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002	§ 59 Abs. 2 Nr. 1a Lit. c i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB		500 - 10.000
Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung - LMIDV					
07	Lose Ware, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und zur Selbstbedienung angeboten wird (außer Dauerbackwaren und Süßwaren)	§ 4 Abs. 1 Satz 1 LMIDV	§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 1 LMIDV		55 - 300
08	Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, nicht direkt auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett angebracht	§ 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 LMIDV	§ 6 Abs. 4 Nr. 1 LMIDV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB		100 - 200 Wiederholung: 250 - 500
09	Angaben zu Allergenen im Fernabsatz loser Ware fehlen	§ 5 Abs. 3 oder 5 Satz 1 LMIDV	§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 3 LMIDV		250 - 500
...					